

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1912.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1912.

10.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 13. Mai 1912, Nr. II-241/61-09,

mit welcher das Übereinkommen, betreffend die Meliorierung der Sümpfe der III. und IV. Abteilung und des Manolet in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo, verlautbart wird.

Im Sinne des § 2, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Meliorierung der Sümpfe der III. und IV. Abteilung und des Manolet in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo, wird zwischen dem k. k. Ackerbauministerium, dem Görzer Landesauschusse und der Wassergenossenschaft nachstehendes Übereinkommen geschlossen:

§ 1.

Die Durchführung der Meliorierungsarbeiten erfolgt nach dem von der Genossenschaft beschafften und nachträglich vom k. k. Ackerbauministerium und dem Görzer Landesauschusse

